

Möhrmann, Dieter

Article — Digitized Version

Bohrkonzessionen im Persischen Golf in betriebs- und volkswirtschaftlicher Beurteilung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Möhrmann, Dieter (1958) : Bohrkonzessionen im Persischen Golf in betriebs- und volkswirtschaftlicher Beurteilung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 38, Iss. 7, pp. 387-392

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132661>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Bohrkonzessionen im Persischen Golf in betriebs- und volkswirtschaftlicher Beurteilung

Dieter Möhrmann, Hamburg

In den letzten Monaten wurden von drei Mineralölgesellschaften Konzessionsverträge mit zwei Staaten des Vorderen Orients abgeschlossen. Diese Verträge sollen auf ihren betriebs- und volkswirtschaftlichen Gehalt untersucht werden, und es soll dargestellt werden, von welchen wirtschaftlichen Prinzipien sie beherrscht sind.

Die Konzessionen gewähren den Mineralölgesellschaften das Recht, ein bestimmtes Gebiet — das Konzessionsgebiet — mit geophysikalischen Mitteln auf seine Erdölhoffigkeit zu untersuchen, es aufzuschließen und im Erfolgsfalle die entdeckten Erdölfelder auszubeuten. Den drei Verträgen ist gemeinsam, daß die Konzessionsgebiete nicht nur Festland, sondern auch Meeresgebiet umfassen. Denn alle drei Konzessionsgebiete liegen im 200 km breiten nördlichen Teil des Persischen Golfes außerhalb der Drei-Meilen-Grenze.

Zeitlich der erste ist der am 5. September des vorigen Jahres geschlossene Vertrag zwischen der Agip-Mineraria und der National Iranian Oil Company. Dieser Vertrag erfaßt nicht nur Meeresgebiet, sondern zugleich zwei Konzessionsgebiete auf dem persischen Festland. Mit der in Staatshand befindlichen Gesellschaft hat auch die Pan American Petroleum Corporation kontrahiert. Der dritte Konzessionsvertrag wurde zwischen dem Königreich Saudisch-Arabien und der Japan Petroleum Trading Company geschlossen.

DIE KONTRAHENTEN

Um was für Gesellschaften handelt es sich nun, die die größeren Schwierigkeiten einer Bohrung im Meeresgebiet des Persischen Golfes nicht scheuen?

Die Agip-Mineraria ist eine Tochtergesellschaft des Unternehmens ENI (Ente Nazionale Idrocarburi), das sich in der Hand des italienischen Staates befindet. Dieses Staatsunternehmen ist zwar Monopolist für die Erdgasförderung in der Poebene, an der ohnehin nicht sehr bedeutenden Erdölförderung Italiens partizipiert die ENI jedoch nur zu einem geringen Teil. Das Unternehmen hat daher in jüngster Zeit eine rege Tätigkeit im Ausland entfaltet, um Rohstoffbasen zu gewinnen. Gleichfalls ein Land ohne nennenswerte Erdölförderung ist Japan, und gleichfalls aus einer gewissen staatswirtschaftlichen Sicht heraus entfaltet die Japan Petroleum Trading Company ihre Initiative im Küstenvorland der Saudisch-Arabischen Halbinsel. Gesellschafter in diesem Unternehmen sind 60 japanische Betriebe aus allen möglichen Wirt-

schaftsbereichen. Beide Gesellschaften dringen als erste japanische und als erste italienische Gesellschaft in einen geographischen Raum und in einen Wirtschaftssektor ein, der bislang amerikanischen, englischen und französischen Gesellschaften vorbehalten war. Die dritte der Gesellschaften, die in Kürze ihre Tätigkeit im Persischen Golf aufnehmen wird, die Pan American Petroleum Corporation, ist eine Tochtergesellschaft der Standard Oil Company of Indiana. Die Standard Oil Company ist die viertgrößte der Nachfolgegesellschaften des ehemaligen Standard Oil Konzerns, der — dem amerikanischen Antitrust-Gesetz folgend — aufgelöst wurde. Diese Standard-Gesellschaft gab 1932 jegliche Auslandstätigkeit auf, als sie ihre Betriebseinrichtungen in Europa, Asien und Afrika für 146 Mill. \$ veräußerte und sich in ihrer Aktivität auf das nordamerikanische Festland beschränkte. Erst in den letzten Jahren wendet sich die Gesellschaft wieder dem Ausland zu, nachdem eine Umbesetzung in ihrer Betriebsführung erfolgt ist. Bei allen drei Gesellschaften liegen somit Sonderfälle vor, die das größere Wagnis rechtfertigen, Bohrungen auf dem Meeresgrund durchzuführen.

Die konzessionsgewährenden Staaten sind der Iran und das Königreich Saudisch-Arabien. Gemeinsam ist beiden Ländern die dominierende Rolle der Erdölwirtschaft, die in Saudisch-Arabien in den Händen einer Gesellschaft liegt, der Arabian American Oil Company (Aramco), einer Tochtergesellschaft der vier großen amerikanischen Ölgesellschaften Standard Oil Company of New Jersey, The Texas Company, Standard Oil Company of California und Mobil Oil Company. Die Aramco ist alleinige Konzessionsinhaberin auf dem saudisch-arabischen Festland. Der westliche Teil des Landes, in dem noch keine Bohr- und Förderkonzessionen vergeben sind, gilt nicht als erdölhoffig. Der Iran hat dagegen keine monopolistische Konzession vergeben, und auf dem persischen Festland sind noch Gebiete offen, von denen angenommen wird, daß sie erdölführende Schichten bergen.

KONZESSIONSGEBIETE

Die Konzessionsgebiete liegen bisher nur für die beiden Konzessionsverträge fest, die die staatliche National Iranian Oil Company mit der italienischen Gesellschaft und mit der amerikanischen Gesellschaft abgeschlossen hat. Wie bereits erwähnt, hat die italienische Gesellschaft Agip-Mineraria nicht nur eine Konzession auf ein Gebiet von etwa 5600 qkm im

Persischen Golf erworben, sondern darüber hinaus erfaßt der Vertrag noch zwei Festlandsgebiete, eins im Zagros Gebirge und eins an der Küste von Mekran am Ausgang des Persischen Golfes. Das letztere umschließt neben Festland auch Küstengebiet. Insgesamt haben diese drei Konzessionsgebiete eine Größe von 22 900 qkm. Das im nördlichen Persischen Golf gelegene 5600 qkm große Konzessionsgebiet der italienischen Gesellschaft wird im Norden und im Süden von dem Konzessionsgebiet der Pan American Petroleum Corporation umschlossen. Das Konzessionsgebiet dieser Gesellschaft besteht also aus zwei Teilen, einem nördlichen, ungefähr 1000 qkm großen und einem südlichen, dessen Fläche mit 15 000 qkm angegeben wird. Über das Konzessionsgebiet, das von Saudisch-Arabien an das japanische Unternehmen vergeben wurde, ist im Vertrag keine Größenangabe gemacht worden. Die drei Konzessionsverträge sind nun in dreierlei Hinsicht interessant: durch ihre rechtliche Konstruktion, ihren betriebswirtschaftlichen Gehalt und die Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Belange der beiden Staaten.

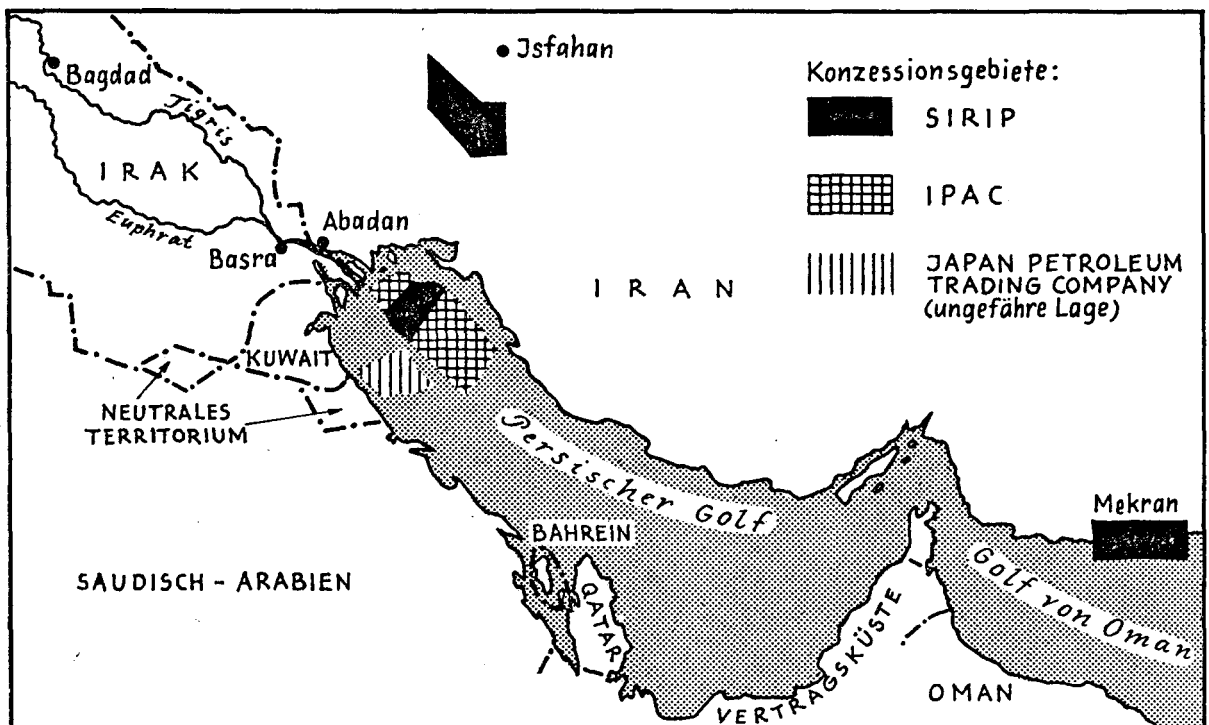
DIE RECHTLICHE KONSTRUKTION

Obwohl es sich bei der Konzessionsvergabe um einen hoheitsrechtlichen Akt handelt, ist in den von der Agip-Mineraria und der Pan American Petroleum Corporation geschlossenen Verträgen nicht der iranische Staat der Vertragspartner, sondern eine juristische Person, nämlich die National Iranian Oil Company. Dieses Recht auf Konzessionsvergabe durch die NIOC ist im iranischen Erdölgesetz vom 31. Juli 1957 festgelegt worden. Zwar handelt es sich bei dieser Gesellschaft um ein zu 100% in Staatshand befindliches Unternehmen, formalrechtlich unterscheiden sich

jedoch die beiden Verträge von dem dritten Konzessionsvertrag, indem der Partner der Japan Petroleum Trading Company das Königreich Saudisch-Arabien selbst ist. Dazu kommt ein zweiter, ein gesellschaftsrechtlicher Unterschied. Das japanische Unternehmen führt Aufschlußarbeiten, Erdölförderung und gegebenenfalls Raffination des geförderten Erdöls selbst durch, die italienische und amerikanische Gesellschaft gründen dagegen mit der National Iranian Oil Company je ein neues Unternehmen, das die genannten Aufgaben oder Teile davon übernimmt.

Die Pan American Petroleum Corporation hat sich mit der iranischen Staatsgesellschaft zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen und die Iran Pan American Oil Company (IPAC) gegründet, an der beide Gesellschaften paritätisch beteiligt sind. Dieses gemeinsame Unternehmen wird jedoch nur als Agent im Namen und für Rechnung der beiden Muttergesellschaften tätig sein. Ebenfalls in der Rechtsform eines Agenten führt die IPAC die Aufschlußarbeiten für die Pan American Petroleum Corporation durch, die die Aufschlußkosten zu tragen hat. Anders liegt der Fall bei der Agip-Mineraria, die die Aufschlußarbeiten selbst durchführt. Auch diese Gesellschaft hat mit der National Iranian Oil Company auf der Basis paritätischer Kapitalbeteiligung ein neues Unternehmen gegründet, die „Société Irano Italienne des Pétroles“ (SIRIP). Die SIRIP handelt jedoch nicht als Agent, sondern als selbständiges Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Es lassen sich also drei gesellschaftsrechtliche Konstruktionen herauschälen: 1. der Konzessionsinhaber ist das ausländische Unternehmen, das in eigener Regie alle Aufgaben durchführt (Japan Petroleum



Trading Company); 2. der Konzessionsinhaber gründet mit dem Konzessionsgewährenden ein gemeinsames Unternehmen, das alle Aufgaben, bis auf die Aufschlußtätigkeiten, übernimmt, für die der Konzessionsinhaber verantwortlich ist (Agip-Mineraria); 3. Der Konzessionsinhaber gründet mit dem Konzessionsgewährenden ein gemeinsames Unternehmen, das als Agent für beide Gründer die Aufgaben durchführt (Pan American Petroleum Corporation).

DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GEHALT

Der betriebswirtschaftliche Gehalt der drei Konzessionsverträge läßt sich auf die einfache Formel der Einflußnahme der konzessionsgewährenden Staaten auf die betrieblichen Funktionen und die betrieblichen Faktoren Kapital und Arbeit bei dem Konzessionsinhaber reduzieren. Folgt man dem betrieblichen Kreislauf und beginnt bei der Beschaffung, so läßt sich für alle drei Verträge feststellen, daß der Einkauf von Ausrüstungsgegenständen und Materialien bevorzugt in Saudisch-Arabien bzw. im Iran erfolgen soll, vorausgesetzt jedoch, daß diese Güter qualitativ und preislich Gütern aus dritten Ländern nicht nachstehen. Die japanische Gesellschaft ist in ihrem Einkauf zusätzlich durch ein Einkaufsverbot beschränkt. Im Vertrag zwischen der Japan Petroleum Trading Company und dem saudisch-arabischen Staat heißt es nämlich, daß die Gesellschaft nicht aus feindlichen oder auch nur „unfreundlichen“ Staaten beziehen darf.

Wesentlich umfangreicher ist naturgemäß die Einflußnahme der konzessionsgewährenden Staaten auf die Produktion, die bedeutungsvollste Funktion bei Betrieben der Urproduktion. Die Aufschließung der Konzessionsgebiete geht jeweils zu Lasten des Konzessionsinhabers. Sowohl im Falle der italienischen als auch im Falle der amerikanischen Gesellschaft werden die Aufschlußkosten zwischen diesen Gesellschaften und der National Iranian Oil Company geteilt, sobald wirtschaftlich ausbeutungswürdige Felder entdeckt sind. Der Begriff eines wirtschaftlich ausbeutungswürdigen Erdölfeldes wird in beiden Verträgen unterschiedlich genau definiert. Der Vertrag der Agip-Mineraria verlangt nur sehr allgemein, daß ein Reingewinn erwirtschaftet werden muß, der eine angemessene Rendite gewährleistet. Der zwischen der Pan American Petroleum Corporation und der NIOC geschlossene Vertrag beziffert diesen Reingewinn dagegen genau mit 25% des „posted price“, dem bei Rohölnotierungen üblichen Listenpreis. Kostendeckung für Förderung, Transport und Verladung sowie ein Betrag von 12½% auf den „posted price“ als Minimalbetrag an Einkommensteuer und Abgaben wird dabei in beiden Verträgen gleichlautend vorausgesetzt. Somit sind den beiden Gesellschaften in der Produktion Grenzen gesetzt, die nicht durch betriebliche Erfordernisse bedingt sind. Denn eine Produktion kann sich betriebswirtschaftlich auch dann als sinnvoll erweisen, wenn der Reingewinn nicht die geforderte Höhe erreicht. Die beiden ausführenden Tochtergesellschaften, die SIRIP für die Agip-Mineraria und die IPAC für die Pan American Petroleum Corporation, und die selbsthandelnde Japan Petro-

leum Trading Company unterliegen dann einer Reihe weiterer Bestimmungen, die die Produktionsfunktion einengen.

Hier sind zunächst die Schutzbestimmungen zu nennen, die der Erhaltung der erdölenthaltenden Formationen dienen. So bestimmt der Vertrag der japanischen Gesellschaft beispielsweise, daß die Gesellschaft alle nur möglichen Maßnahmen ergreifen muß, um Wassereinbrüche in die erdölführenden Schichten zu vermeiden. Derselbe Vertrag fordert weiter, daß die Förderung nur dann aufgenommen werden darf, wenn die jeweilige Bohrung mit „erstklassiger Bohrpraxis“ abgeschlossen ist. Jedoch nicht nur dem Erdöl gelten die Schutzbestimmungen, sondern dem ganzen Konzessionsgebiet, indem Sicherheitsmaßnahmen gegen die Verunreinigung des Meereswassers durch Erdöl und Erdölzerzeugnisse vorgeschrieben sind. Die Einflußnahme des Staates auf die Produktion ist jedoch nicht nur durch endgültige Vertragsnormen festgelegt. Zusätzlich bestimmt eine Klausel, daß der konzessionsgewährende Partner ständig über die technische Entwicklung und den Gang der Produktion unterrichtet werden muß, so daß eine stetige Überwachung der fördernden Gesellschaften gewährleistet ist. Auch die Funktionen Lagerung und Transport sind teilweise genauen Vorschriften unterworfen. So hat die Lagerung des geförderten Rohöls in gesonderten Tanks zu erfolgen, wenn sich die Qualität des Öls von Feld zu Feld unterscheidet. Der Transport des gewonnenen Rohöls soll vorzugsweise auf arabischen bzw. auf iranischen Tankern vorgenommen werden. Augenblicklich hat diese Bestimmung zwar noch keine Bedeutung, da beide Staaten über keine eigenen Tankerflotten verfügen, jedoch wurden vom Iran in Holland und von Saudisch-Arabien in Japan je 2 Tanker in Auftrag gegeben.

PREISGESTALTUNG UND ABSATZ

Abnehmerkreis und Preisgestaltung sind in allen drei Konzessionsverträgen bindenden Bestimmungen unterworfen, die die Entscheidungsfreiheit der Unternehmensleitung auch im Vertrieb beschränken. Grundsätzlich dürfen die drei Gesellschaften nur zu den Listenpreisen (posted price) verkaufen, die im Persischen Golf von anderen Rohölverkäufern für Rohöl gleicher Qualität und gleichen spezifischen Gewichtes gefordert werden. Unter diesen offiziellen Listenpreisen, d. h. mit einem Rabatt, darf nur mit besonderer Zustimmung verkauft werden. Der Vertrag der italienischen Agip-Mineraria verlangt hierzu, daß der Rabatt nur von einem besonders zu diesem Zweck zu gründenden Ausschuß, der aus einem Abgeordneten der iranischen und einem Abgeordneten der italienischen Muttergesellschaft bestehen soll, festgesetzt werden darf. Genau die gleiche Bestimmung befindet sich auch im Vertrag der Pan American Petroleum Corporation. Im Vertrag der japanischen Gesellschaft ist zusätzlich bestimmt, daß die Listenpreise für jeden Exporthafen zu veröffentlichen sind.

Der Abnehmerkreis und damit der Markt dieser drei Gesellschaften ist auf zweifache Weise eingeschränkt: zum ersten kommt als Abnehmer eines Produktes —

Angebot an die Deutsche Industrie

Wir importieren: Eisen- und Metallkurzwaren, Fahrräder und Ersatzteile, Drahtstifte, Eisenstangen, Bleischrot, Kastenschlösser, Eimer, Zement, Fensterglas. Textilmeterware, Wollstoffe, Popeline, Damast, Strips, perlon flock prints, Samt, Velour, Baumwollsamt, Damenbekleidung, Blusen, Hemden, Herrenanzüge, Hosen, Baumwoll-Kinderkleidung, Strickwaren, Herren- und Damenschuhe, Pantoffel, Sandalen, Sandaletten, Lederwaren, Gürtel, Füllfederhalter, Sonnenbrillen, Werkzeuge, Schmuckwaren, Armbanduhr.

Prospekte mit Abbildungen unter Luftpost erbeten an:

Messrs. United Overseas Traders
32 All Street, Lagos (Nigeria)

nämlich Erdgas — mit Vorrang der iranische oder der saudisch-arabische Staat in Frage. Wobei allerdings zugelassen ist, daß die Gesellschaften ihren Erdgasbedarf, den sie für ihren Betrieb, beispielsweise zur Unterfeuerung, benötigen, vorweg decken können. Für die anderen Mineralölprodukte, und zwar für Rohöl und für aus Rohöl gewonnene Zwischenerzeugnisse, genießen der Iran und Saudisch-Arabien ein bedingtes Vorkaufsrecht. Die saudisch-arabische Regierung kann über eine Förderabgabe von 20% hinaus, die ihr vertraglich in Warenform zusteht, je 10% des produzierten Erdöls für Saudisch-Arabien und für befreundete Staaten bevorrechtigt verlangen. Der hierfür zu zahlende Kaufpreis ist um 5% niedriger als der offizielle Listenpreis. Auf das von der italienisch-iranischen SIRIP geförderte Rohöl haben beide Muttergesellschaften ein gleichrangiges Vorkaufsrecht. Erst wenn beider Bedarf befriedigt ist, darf an dritte geliefert werden. Im Vertrag der amerikanischen Gesellschaft ist die Frage des Abnehmerkreises sehr detailliert behandelt, so daß man fast von einem vorgeschriebenen Absatzplan sprechen kann. Die IPAC, die gemeinsame Tochtergesellschaft der National Iranian Oil Company und des amerikanischen Unternehmens, hat in erster Linie ihren Eigenbedarf, den iranischen Inlandsbedarf und den aus Verkaufsverträgen erwachsenden Bedarf der beiden Muttergesellschaften zu decken. Erst nachdem die IPAC diesen Verpflichtungen nachgekommen ist, darf sie mit den darüber hinausgehenden Mengen an den Weltmarkt herantreten. Diese Lieferverpflichtungen werden jedoch durch ergänzende Paragraphen gemildert. Die Lieferpflicht zur Deckung des iranischen Inlandsbedarfs soll 10% der Gesamtförderung der IPAC nicht übersteigen. Außerdem soll die Gesellschaft nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, in dem auch andere Gesellschaften, die vom Iran Konzessionen erhalten haben, wie beispielsweise die Agip-Minerraria, in Anspruch genommen werden. Über das Vorkaufsrecht hinaus ist der Abnehmerkreis im Vertrag der Japan Petroleum Trading Company durch eine

Klausel begrenzt, die den Verkauf von Erdöl oder Erdölzeugnissen an feindliche oder „unfreundliche“ Staaten verbietet.

Vor allem buchhalterische Vorschriften kennzeichnen die Einflußnahme auf die Funktion Rechnungswesen. Eine übersichtliche und genaue Buchhaltung wird in den drei Verträgen den Gesellschaften vorgeschrieben. Im Vertrag der amerikanischen Gesellschaft heißt es sogar, daß das Buchführungssystem den neuen Entwicklungen von Zeit zu Zeit angepaßt werden muß. Die Konten sollen in Dollarbeträgen geführt werden, und selbst die Verfahren der Bestandsaufnahme müssen durch die Regierung genehmigt sein. Recht eingehend ist auch die Frage der Revision geregelt, zu deren Lösung ein ausgefeiltes technisches und wirtschaftliches Berichtswesen vorgeschrieben ist. Dem gleichen Zweck dient im japanischen Vertrag auch die Bestimmung, daß sich am Sitz der Regierung ein Bevollmächtigter der Gesellschaft aufhalten muß.

INVESTITIONEN

Nachdem die Einflußnahme der konzessionsgewährenden Staaten auf die Gesellschaften unter funktionalen Gesichtspunkten beleuchtet wurde, soll nunmehr die Auswirkung der Verträge auf die betrieblichen Faktoren Kapital und Personal betrachtet werden. Die Japan Petroleum Trading Company führt selbst den Aufschluß, die Förderung und gegebenenfalls die Verarbeitung des Rohöls durch. Im Falle der beiden anderen Gesellschaften sind diese Aufgaben jedoch im Iran registrierten Tochtergesellschaften übertragen worden, und aus dieser unterschiedlichen Konstruktion ergeben sich auch unterschiedliche Kapitalverhältnisse. Das Kapital der japanischen Gesellschaft befindet sich in japanischen Händen. Am Kapital der italienisch-iranischen SIRIP und der amerikanisch-iranischen IPAC ist jedoch die staatliche National Iranian Oil Company mit 50% beteiligt. Auf die Kapitalverhältnisse wird daher in diesen beiden Verträgen näher eingegangen. Für die SIRIP ist das Anfangskapital mit 100 Mill. Rials, das sind 560 000 DM, und für die IPAC mit 7,5 Mill. Rials (420 000 DM) festgesetzt worden. Beide Tochtergesellschaften zeichnen sich also durch ein niedriges Anfangskapital aus. Daher sind die Muttergesellschaften zum Nachschuß verpflichtet. Ergänzend ist zu bemerken, daß die Einbringung des Kapitals in bar oder in Form von Sacheinlagen erfolgen kann. Sehr umfangreich sind die Vorschriften über die Verwendung der Mittel. Generell heißt es, daß die Mittel optimal an den günstigsten Standorten eingesetzt werden sollen, und zwar im Falle der IPAC nach vorheriger Konsultation der beiden Muttergesellschaften. Die Errichtung von Bahnhöfen, Häfen, Telephon- und Telegraphenanlagen ist durch die konzessionsgewährenden Staaten genehmigungspflichtig. Diese haben den Konzessionsinhabern auch den Bau bestimmter sozialer Anlagen zur Pflicht gemacht. Der japanische Vertrag schreibt hierzu den Bau von Verwaltungs- und Wohngebäuden für die saudisch-arabischen Kontrollbeamten, die Errichtung eines Polizei-, Post- und Telegraphenamtes, eines Amtes für Gesundheitswesen, von Wohnhäusern für die

saudisch-arabischen Angestellten, die Verlegung von Wasserleitungen sowie den Bau von Straßen vor. Die gebührenfreie Benutzung der genannten Anlagen hat sich die saudisch-arabische Regierung vorbehalten. Während der amerikanisch-iranischen IPAC und der italienisch-iranischen Gesellschaft SIRIP das Recht zuerkannt wird, „Anlagen für die Verarbeitung von Rohöl“, mit anderen Worten eine Raffinerie zu errichten, hat die Japan Petroleum Trading Company die Pflicht, bei einer durchschnittlichen Tagesförderung von 30 000 barrels Rohöl (1,4 Mill. t pro Jahr) mit dem Bau einer Raffinerie zu beginnen. Diese Bestimmung, die die japanische Gesellschaft in ihren Investitionsentscheidungen stark bindet, ist dann dahingehend präzisiert, daß bei einer durchschnittlichen Förderung von 75 000 barrels pro Tag (3,5 Mill. t pro Jahr, das entspricht der gesamten deutschen Förderung) innerhalb von zwei Jahren eine oder mehrere Raffinerien zu errichten sind, deren Kapazität ausreicht, ein Drittel des im Konzessionsgebiet geförderten Rohöls zu verarbeiten. Die vorstehenden Darlegungen zeigen, daß die Einflußnahme der konzessionsgewährenden Staaten auf das Kapital der Gesellschaften und dessen Verwendung recht beträchtlich ist.

PERSONAL

Die Einflußnahme der Staaten erschöpft sich aber nicht nur in Vertragsnormen, die Betriebsfunktionen und den betrieblichen Faktor Kapital betreffen, sondern durch den Zwang, einheimische Arbeitskräfte zu beschäftigen, sichern sich Saudisch-Arabien und der Iran ihren Einfluß auf das Betriebsleben der drei Gesellschaften. Dies geschieht vornehmlich durch die Besetzung von Aufsichtsrat, Vorstand und Kontrollorganen mit einheimischen Mitgliedern. Die italienisch-iranische Tochtergesellschaft SIRIP und die amerikanisch-iranische IPAC werden durch Vorstände geleitet, deren Mitglieder zur Hälfte durch die National Iranian Oil Company ernannt werden und in der Regel wohl iranische Staatsangehörige sind. Im einzelnen

ist hierbei vorgesehen, daß der Vorstandsvorsitzer von der National Iranian Oil Company nominiert werden soll, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Betriebsdirektor dagegen von der italienischen bzw. amerikanischen Muttergesellschaft. Die Kontrollinstanz — „audit board“ — soll ebenfalls paritätisch von beiden Muttergesellschaften bzw. durch die Japan Petroleum Trading Company und die saudisch-arabische Regierung besetzt werden. Die Sicherung der iranischen bzw. saudisch-arabischen Interessen äußert sich auf dem Personalsektor zusätzlich durch Bestimmungen, die den Anteil an inländischen Arbeitskräften festlegen.

Während sich die italienisch-iranische SIRIP nur verpflichtet, möglichst wenige Nichtiraner zu beschäftigen, sichert die amerikanisch-iranische Tochtergesellschaft IPAC eine wesentlich konkretere Belegschaftsrelation zu. Die IPAC ist gehalten, durch Schulungs- und Ausbildungslehrgänge eine einheimische Belegschaft heranzuziehen, so daß nach 10 Jahren nur noch 2% des gesamten Personals Ausländer sein werden. Für die Spitzenpositionen wird allerdings nur verlangt, daß sie zu 51% mit iranischen Staatsangehörigen besetzt sind. Die Belegschaft der japanischen Gesellschaft soll zu 70% aus Arabern bestehen, soweit es sich um Betriebe innerhalb Saudisch-Arabiens oder des Konzessionsgebietes handelt. Darüber hinaus muß die japanische Gesellschaft in ihren ausländischen Betrieben, soweit verfügbar, 30% arabische Staatsangehörige beschäftigen, eine Vorschrift, die sich wohl schwer realisieren läßt, aber die starke Einflußnahme Saudisch-Arabiens auf den japanischen Konzessionsinhaber sehr deutlich demonstriert.

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Die volkswirtschaftlichen Belange der konzessionsgewährenden Staaten werden in den Konzessionsverträgen durch eine Reihe von Klauseln berücksichtigt. Wie bei der Besprechung der betrieblichen Funktionen Beschaffung und Absatz bereits beschrieben, ist einer-

Zahlungs- und Steuerverpflichtungen der drei Konzessionsinhaber

Position	AGIP Mineraria → SIRIP	Pan American Petroleum Corp. → IPAC	Japan Petroleum Trading Co.
Aufwendungen vor dem Fündigwerden			
Einmalige Abgabe bei Inkrafttreten des Vertrages	—	25 Mill. \$	—
Pacht pro Jahr	—	—	1,5 Mill. \$
Vertraglich zugesicherte Aufwendungen während der zwölfjährigen Prospektionsperiode	22 Mill. \$	82 Mill. \$, nach Fündigwerden trägt NIOC 50 %	—
Aufwendungen nach dem Fündigwerden			
Einmalige Abgabe bei Fündigwerden	—	—	1 Mill. \$ für jedes Jahr seit Inkrafttreten des Vertrages
Pacht pro Jahr	—	Vom 13. bis 17. Jahr 400 \$ pro qkm, vom 18. bis 22. Jahr 480 \$ pro qkm, ab 23. Jahr 600 \$ pro qkm	—
Förderabgaben pro Jahr	—	—	20 % des geförderten Rohöls, Asphalts, Erdgases. Im Minimum 2,5 Mill. \$
Steuern auf den Reingewinn	—	50 %	56 %

Anmerkung:

Die einmalige Abgabe kann in 10 Jahren abgeschrieben werden.

Auf diese Steuer werden die jährlichen Förderabgaben angerechnet.

seits der iranischen bzw. saudisch-arabischen Wirtschaft beim Einkauf von Material und Ausrüstungseinrichtungen der Vorzug zu geben, andererseits genießen die beiden Staaten das Recht einer bevorzugten Belieferung mit Mineralölprodukten. Neben diesen güterwirtschaftlich ausgerichteten Bestimmungen findet der finanzwirtschaftliche Aspekt in den Vertragsartikeln über die Abgaben der Gesellschaften an den Iran oder an Saudisch-Arabien seinen Niederschlag.

Die italienisch-iranische SIRIP und die amerikanisch-iranische IPAC müssen ihren Gewinn mit einem Steuersatz von 50% versteuern. Der verbleibende versteuerte Gewinn wird an die beiden Gesellschaften entsprechend ihrem Kapitalanteil paritätisch ausgeschüttet. Der italienischen Muttergesellschaft Agip-Mineraria und der amerikanischen Muttergesellschaft Pan American Petroleum Corporation fließen somit 25% des unversteuerten Gewinnes zu. Der Gewinn der Japan Petroleum Trading Company unterliegt einem 56%igen Steuersatz. Vergleicht man diese Steuerpflicht der drei neuen vorderorientalischen Konzessionsinhaber einerseits mit den Steuerpflichten anderer Gesellschaften, die im Vorderen Orient über Konzessionen verfügen, und andererseits mit den Steuersätzen in Deutschland, so kann festgestellt werden, daß keine wesentlichen Unterschiede vorhanden sind. Im Vorderen Orient ist eine 50:50-Beteiligung der konzessionsgewährenden Staaten üblich. Hiervon weicht der japanische Vertrag zwar ab. Die amerikanische und die italienische Gesellschaft erhalten im Endergebnis nur 25% des erwirtschafteten Gewinns, sind dafür aber auch nur mit 50% am Gewinn beteiligt, so daß in diesen beiden Fällen die 50:50-Klausel nicht durchbrochen ist. Dennoch stellen die Einnahmen aus dem Erdöl für Saudisch-Arabien und den Iran einen beträchtlichen Anteil an den gesamten Staatseinnahmen dar. Beide Länder haben daher in den drei neuen Konzessionsverträgen Klauseln einbauen lassen, die eine zügige Aufschlußtätigkeit und bei Erfolg eine rasche Erdölförderung von den Gesellschaften fordern. Im Konzessionsvertrag der Japan Petroleum Trading Company ist die Aufschlußperiode auf zwei Jahre (mit einer zweijährigen Verlängerungsfrist) begrenzt, so daß die japanische Gesellschaft zu einer forcierten Ölsuche gezwungen ist. Der amerikanische Konzessionsinhaber muß dagegen

350 000 \$ für jeden Monat zahlen, um den die Bohrtätigkeit aufgeschoben wird. Zu einer intensiven Aufschlußtätigkeit sind die drei Gesellschaften ferner dadurch gezwungen, daß die Konzessionsgebiete in ihrem Umfang reduziert werden, wenn keine wirtschaftlich ausbeutungswürdigen Felder entdeckt werden. So sollen nach 12jähriger Vertragsdauer nur die Teile des Konzessionsgebietes im Besitz der SIRIP und der IPAC verbleiben, in denen wirtschaftlich ausbeutungsfähige Erdölfelder entdeckt worden sind. Sind derartige Felder aufgeschlossen worden, dann sind die Gesellschaften zu den größten Anstrengungen verpflichtet, um eine maximale Ausbeute an Erdöl zu erzielen. Der wirtschaftliche Vorteil, den die beiden konzessionsgewährenden Staaten durch eine hohe Erdölförderung genießen, soll durch niedrige Förderkosten noch vergrößert werden. So heißt es im Artikel 32 des von der Japan Petroleum Trading Company abgeschlossenen Konzessionsvertrages, daß sich intensive Betriebstätigkeit in niedrigen Förderkosten ausdrückt. Die gleiche Gesellschaft, die bei einer Ölförderung von 30 000 barrells pro Tag den Bau einer Raffinerie in Saudisch-Arabien zugestanden hat, hat zusätzlich die Pflicht, das Rendement dieser Raffinerie so zu gestalten, daß das Produktionsprogramm für Saudisch-Arabien den höchsten Ertrag einbringt.

Wägt man die Bedingungen der drei Verträge gegeneinander ab, so zeigt sich, daß der Vertrag der italienischen Gesellschaft vorteilhafter als der Vertrag zwischen der Pan American Petroleum Corporation und der National Iranian Oil Company ist. Der Vertrag der japanischen Gesellschaft muß — aus der Sicht der Gesellschaft — als der ungünstigste der drei Konzessionsverträge angesprochen werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß alle drei Konzessionsverträge von zwei Prinzipien durchdrungen sind: der starken Einflußnahme des konzessionsgewährenden Staates auf das Unternehmen und dem Zwang auf das Unternehmen, die Erdölausbeute zu forcieren, da das Erdöl der natürliche Reichtum beider Länder ist. Beide Prinzipien sollen der Wohlfahrt der beiden Staaten dienen. Daß sie in dem geschilderten Umfang in den drei neuen Konzessionsverträgen so starke Berücksichtigung gefunden haben, reflektiert das erstarkende Selbstbewußtsein der Staaten des Vorderen Orients.

Dynamische Entwicklung in der französischen Atomwirtschaft

Alfred Frisch, Paris

Am Anfang einer unlängst vom französischen Kommissariat für Atomenergie über seine Tätigkeit veröffentlichten Broschüre finden sich folgende Sätze:

„Frankreich wurde der größte Uraniumproduzent Westeuropas. Die im französischen Mutterland bisher ermittelten Uranvorkommen übersteigen 50 000 t. Die Erzeugung chemischer Konzentrate mit 60% Uranium wird sich von 1957 bis 1961 verdreifachen. Ende 1958 werden sich 10 Atommeiler in Betrieb befinden. Ende 1957 beschäftigte das französische Kommissariat für Atomenergie fast 10 000 Personen. Versuchsweise wurde 1956 der erste elektrische

Strom aus Kernenergie erzeugt. Das erste Atomkraftwerk industriellen Ausmaßes in Kontinentaleuropa befindet sich bei Chinon im Bau. Bis 1975 wird sich der nationale Elektrizitätsverbrauch vervierfachen und 200 Mrd. kWh erreichen, wovon über ein Viertel durch Atomenergie gedeckt werden soll. Der zweite französische Fünfjahresplan für die Atomwirtschaft 1956 bis 1961 sieht die jährliche Ausgabe von 100 Mrd. ffrs vor.“

Diese Angaben vermitteln ein kurz zusammenfassendes Bild über die Leistungen der französischen Atomwirtschaft und sind darüber hinaus vom staatlichen Kom-